

Schiedsgerichtsordnung VfL Bad Nenndorf e.V.

§ 1 Aufgabe und Anwendungsbereich

- 1.1 Das Schiedsgericht des VfL Bad Nenndorf e.V. (im folgenden „Verein“) entscheidet nach § 16 der Vereinssatzung selbstständig und unabhängig über vereinswidriges Verhalten, Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Satzungsverstöße, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Es beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 der Satzung.
- 1.2 Diese Schiedsgerichtsordnung findet gemäß § 16 der Satzung Anwendung auf alle Schiedsverfahren zwischen dem Verein und seinen Organen sowie im Verhältnis zwischen Verein, Organen des Vereins und den Mitgliedern des Vereins.
- 1.3 Es findet die bei Beginn des schiedsgerichtlichen Verfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

§ 2 Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens, Benennung des Schiedsgerichts

- 2.1 Klageberechtigt sind die Organe sowie die Mitglieder des Vereins.
- 2.2 Der Kläger hat die Klage bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 2.3 Die Geschäftsstelle des Vereins leitet die Klage weiter an die Mitglieder des Schiedsgerichts.
Das schiedsgerichtliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage beim Schiedsgericht des Vereins.
- 2.4 Die Klage muss enthalten:
Bezeichnung der Parteien,
einen bestimmten Antrag,
Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden.
- 2.5 Ist die Klage unvollständig, so fordert der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts den Kläger unter angemessener Fristsetzung zur Ergänzung auf. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist, verschiebt sich der Beginn des Verfahrens auf den Termin des Zugangs der Ergänzung beim Schiedsgericht, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.
- 2.6 Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts führt das Verfahren. Das Schiedsgericht besteht aus den drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten ordentlichen Mitgliedern; die Beisitzer fungieren auch im Verfahren als Beisitzer. Fällt der Vorsitzende für eine Verfahrensführung aus, übernimmt der/die älteste Beisitzer/in die Rolle und ein stellvertretendes Mitglied rückt in das Schiedsgericht nach.
- 2.7 Der/die Vorsitzende übersendet die Klage dem Beklagten unverzüglich. Mit Übersendung der Klage informiert er über die getroffenen Festlegungen des Schiedsgerichts zur Verfahrensordnung und fordert unter Fristsetzung den Beklagten zur Klageerwiderung auf. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Klage durch den Beklagten angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Schriftverkehr im Schiedsverfahren

- 3.1 Der gesamte Schriftverkehr eines Schiedsverfahrens wird in der Regel über die Geschäftsstelle des Vereins abgewickelt, die in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden alle Schriftstücke und Informationen unverzüglich an die Prozessbeteiligten weiterleitet. Das Schiedsgericht kann alternativ auch bestimmen, dass es über die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichts direkt mit den Prozessbeteiligten korrespondiert.

- 3.2 In jedem Falle ist der Eingang aller Schriftstücke, Anträge und Informationen gemäß Festlegung bei der Geschäftsstelle bzw. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts maßgeblich.
Soweit in dieser Schiedsgerichtsordnung von Fristsetzungen die Rede ist, erfolgen diese durch die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichts.
- 3.3 Alle Übersendungen der Parteien und des Schiedsgerichts sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.

§ 4 Mehrheit von Parteien auf Kläger- und Beklagenseite

- 4.1 Wird die Klage von mehreren Klägern parallel vorgetragen oder sind in der Schiedsklage zwei oder mehr Beklagte aufgeführt, so sind diese hinsichtlich ihrer Beteiligung am Verfahren und bei Fristensetzung gleich zu behandeln.
- 4.2 Wird ein Schriftstück im Verfahren von den Klägern oder Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Kläger bzw. Beklagten maßgeblich, der es als letzter empfangen hat.

§ 5 Ablehnung eines Schiedsrichters

- 5.1 Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen können. Sieht ein Schiedsrichter in seiner Person solche Umstände, so hat er die anderen Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens hierüber unverzüglich zu informieren.
- 5.2 Die Ablehnung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes dem Schiedsgericht gegenüber zu erklären und zu begründen.
Das Schiedsgericht unterrichtet die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter eine angemessene Erklärungsfrist.
- 5.3 Über die vorgetragene Ablehnung entscheiden die restlichen Mitglieder des Schiedsgerichts innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der gesetzten Erklärungsfrist.
- 5.4 Legt der Schiedsrichter sein Amt nach der vorgelegten Ablehnung nieder oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts (bei dessen Betroffenheit die Beisitzer) ein Ersatzschiedsrichter aus den Reihen der stellvertretenden Schiedsgerichtsmitglieder zu benennen.
- 5.5 Bereits durchgeführte prozessuale Maßnahmen sind neu durchzuführen.

§ 6 Einstweiliger Rechtsschutz

- 6.1 Ist das Schiedsgericht bereits konstituiert und das Verfahren eingeleitet, ist der einstweilige Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.
- 6.2 Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist gemäß Festlegung (gem. § 3.1) bei der Geschäftsstelle des Vereins bzw. dem Vorsitzenden des Verfahrens einzureichen. Er hat anzugeben, wodurch sich der Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt und weshalb die Entscheidung geboten erscheint.
- 6.3 Die Entscheidung über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sofern besondere Umstände dies erforderlich machen, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen.
- 6.4 Ist eine Entscheidung ohne Anhörung des Antragsgegners ergangen, hat der Antragsgegner das Recht, Widerspruch gegen die getroffene Anordnung zu erheben. Der Widerspruch ist gemäß Festlegung (gem. § 3.1) bei der Geschäftsstelle des Vereins bzw. dem Vorsitzenden einzureichen.
Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich über den Widerspruch.

§ 7 Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne von § 1043 ZPO ist Bad Nenndorf.

§ 8 Verfahren

- 8.1 Auf das schiedsgerichtliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung und diese Schiedsgerichtsordnung anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
- 8.2 Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- 8.3 Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren.
- 8.4 Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben. Ansonsten trifft das Schiedsgericht alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 8.5 Mündliche Verhandlungen im Verfahren sind vereinsöffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 9 Rechtliches Gehör

- 9.1 Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien dürfen sich durch einen Beistand unterstützen lassen.
- 9.2 Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sachverhaltsermittlung

Das Schiedsgericht hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und von einer Partei beauftragte Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

§ 11 Mündliche Verhandlung

Das Schiedsgericht soll grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden. Ist der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich einfach gelagert, kann das Schiedsgericht auch auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen entscheiden. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes stehen im Ermessen des Schiedsgerichts.

§ 12 Säumnis einer Partei

- 12.1 Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück einzureichen oder einen Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- 12.2 Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt die Säumnis außer Betracht.

§ 13 Beendigung des Erkenntnisverfahrens

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag und neue Beweismittel der Parteien zurückgewiesen werden können.

§ 14 Vergleich

Das Schiedsgericht soll in geeigneter Form auf einen Vergleich hinwirken. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsgerichtlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren gemäß § 18.2. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

§ 15 Erlass eines Schiedsspruchs

- 15.1 Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und zu einer Beendigung gemäß § 18 zu bringen.
- 15.2 Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs nicht an die Anträge der Parteien, jedoch an die in der Vereinssatzung festgelegten Maßnahmen gebunden.

§ 16 Der Schiedsspruch

- 16.1 Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben.
- 16.2 Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des Schiedsverfahrens, ihrer Prozessbevollmächtigten, des Tages, an dem er erlassen wurde sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
- 16.3 Der Schiedsspruch ist zu begründen.
- 16.4 Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich der Verein. Das Schiedsgericht kann einer oder mehreren Parteien in begründeten Ausnahmen die Kosten des Verfahrens auferlegen.

§ 17 Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 18 Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

- 18.1 Das schiedsgerichtliche Verfahren wird mit dem Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach § 18.2 beendet.
- 18.2 Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsgerichtliche Verfahrens fest, wenn
der Kläger seine Klage zurücknimmt, oder
der Kläger die Klage für erledigt erklärt, oder
der oder die Beklagten den Klageanspruch anerkennen oder
die Parteien die Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens vereinbaren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 28.08.2024 in Kraft.